

Bekanntmachung Nr. 204/2015

Entschädigungssatzung der Gemeinde Dassendorf über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert zu erstatten die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren). Die Erstattung kann pauschaliert werden.
- (3) Der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Prozent der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten wird gezahlt.
- (4) Auf Antrag werden die Kosten für die dienstliche Nutzung der privaten Telekommunikationseinrichtungen erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 EURO. Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen wie Telefonkosten usw. abgegolten.

§ 3

Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe eines Sitzungsgeldes für Gemeindevertreter.

§ 4

Beiräte

Die Mitglieder der in der Hauptsatzung aufgeführten Beiräte erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in der Gemeinde Dassendorf wahr.
- (2) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Dassendorf wird nicht gezahlt.

§ 6 Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, der Fraktionen, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und der Fraktionen, die der Vorbereitung der Gemeindevertreterversammlung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie nicht gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, wenn sie nicht in ihrer Stellvertreterfunktion an dieser Sitzung teilnehmen.

§ 7 Ehrenamtliche Protokollführung

- (1) Die aus dem Ausschuss gewählte Protokollführerin oder der Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EURO. Wird die Protokollführung einer nicht dem Ausschuss angehörenden Person übertragen, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EURO.
- (2) Dieses gilt nur dann, wenn nicht von der Gemeinde oder dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird,

§ 8

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Gemeindeführung sowie die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewartin / der Gerätewart erhält für die zusätzliche Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (4) Die Jugendwartin / der Jugendwart und deren Stellvertretung erhält für ihre besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Leitung der Jugendwehr eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

§ 9

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 75,00 Euro.

§ 10 **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen,

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 EURO. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (2) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehörige gesondert erstattet.
- (3) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 dieser Satzung gewährt wird.
- (4) Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen nach § 46 Abs. 9 GO.

§ 11 **Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen sowie die Vorstandsmitglieder der in der Hauptsatzung aufgeführten Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.

§ 12 **Berechnung der Aufwandsentschädigungen**

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen EURO - Beträge, so werden die Beträge auf volle EURO aufgerundet. Der jeweilige Höchstsatz der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten

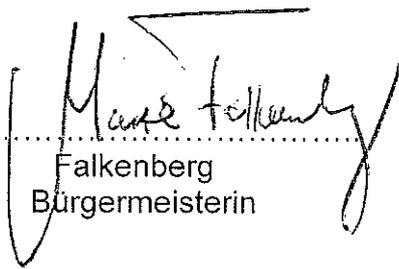
- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.08.2003, geändert durch den 1. Nachtrag vom 04.11.2004 und den 2. Nachtrag vom 03.05.2006 außer Kraft.

Dassendorf, den 10.12.2015




Falkenberg
Bürgermeisterin

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 11.12.2015

Abzunehmen am: 19.12.2015

Abgenommen am: 01.01.16

